

DRG-Entgelttarif (gültig ab 01.01.2023)

und Unterrichtung des Patienten gem. § 8 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KEntgG)

I. Allgemeines

Das Krankenhaus berechnet

- a) **Fallpauschalen** (§ 7 KEntgG, vgl. dazu Abschnitt II),
- b) **Entgelte für Wahlleistungen** (gesondert berechenbare Leistungen i. S. § 17 KEntgG außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen, vgl. dazu Abschnitt III),
- c) **Entgelte für sonstige Leistungen** (vgl. dazu Abschnitte IV und V).

II. Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen

Das Krankenhaus berechnet die allgemeinen Krankenhausleistungen wie folgt:

1. Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen voll- und teilstationären Leistungen des Krankenhauses richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie des KHEntgG in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups – DRG-) abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalles.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen bzw. Prozeduren stehen Kataloge mit ca. 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2023) und ca. 30.000 Prozeduren (OPS Version 2023) zur Verfügung. Neben den bisher genannten Faktoren können auch noch andere Faktoren, wie z. B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung zu einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlicher Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen oder Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht bewertet, welches im Rahmen der DRG-Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisfallwert liegt bei 3.837,42 € und unterliegt jährlichen Veränderungen. Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich der Preis für den Behandlungsfall.

Beispiel:

| DRG | DRG-Definition | Relativgewicht | Basisfallwert | Entgelt |
|------|--|----------------|-----------------------------|------------|
| B67A | Morbus Parkinson mit äußerst schweren CC oder schwerster Beeinträchtigung. | 1,112 | 3.837,42 € | 4.267,21 € |
| | + vorläufiges Pflegeentgelt bei 12 Tagen Verweildauer, siehe Ziffer 9 | 0,9895 | Pflegeentgeltwert: 111,46 € | 1.323,48 € |

| DRG | DRG-Definition | Relativgewicht | Basisfallwert | Entgelt |
|------|--|----------------|-----------------------------|------------|
| B67B | Morbus Parkinson ohne äußerst schwere CC, ohne schwerste Beeinträchtigung. | 0,763 | 3.837,42 € | 2.927,95 € |
| | + vorläufiges Pflegeentgelt bei 12 Tagen Verweildauer, siehe Ziffer 9 | 0,7592 | Pflegeentgeltwert: 111,46 € | 1.015,45 € |

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen bzw. therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2023 werden die bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2023 (FPV 2023) vorgegeben.

2. Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gem. § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2023

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer im Krankenhaus nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für das Jahr 2023 (FPV 2023).

3. Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gemäß § 5 FPV 2023

Gem. § 17 b Abs. 1 S. 12 KHG können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2023 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2023 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 der FPV 2023 genannten Zusatzentgelte krankenhausindividuelle Zusatzentgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntgG abgerechnet werden.

4. Sonstige Entgelte für Leistungen gemäß § 7 FPV 2023

Für die Vergütung von Leistungen, die nach § 7 Abs. 1 FPV 2022 noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten erfasst werden, hat die Parkinson-Klinik gem. § 6 Abs. 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern folgendes tagesbezogene krankenhausindividuelle Entgelt vereinbart:

Leistungen für die multimodale Komplexbehandlung (DRG B49Z) = 295,26 €

Mit den Fallpauschalen und Zusatzentgelten werden alle für die Versorgung des Patienten erforderlichen allgemeinen Krankenhausleistungen vergütet.

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinische Versorgung der Versicherten im Krankenhaus notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch (§ 2 Abs. 2 KHEntgG)

- a) die während des Krankenhausaufenthaltes durchgeführten Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten i. S. des Sozialgesetzbuches V.
- b) die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter,
- c) die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson.

5. Zu- und Abschläge gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Zif. 4 KHEntgG

Gemäß § 17a KHG berechnet das Krankenhaus einen Zuschlag je voll- und teilstationärem Fall zur Finanzierung von Ausbildungskosten.

Der Ausbildungszuschlag beträgt gegenwärtig: **243,84 €**

- Zuschlag nach § 17 Abs. 1 S. 4 KHG für die medizinisch notwendige Aufnahme einer Begleitperson und einer Pflegekraft in Höhe von **45,00 €** pro Tag.
- Zuschlag zur finanziellen Förderung der personellen Ausstattung in der Krankenhaushygiene gem. § 4 Abs. 9 KHEntgG: **0,04 %** auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gem. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. und Abs. 2a KHEntgG.
- Notfallabschlag gem. § 9 Abs. 1a KHEntgG: **-60,00 €/Fall**.
- Telematikzuschlag: **22,34 €/Fall** bis 30.06.2023.
- Erlösausgleich nach § 5 Abs. 4 KHEntgG: **12,86 %** bis 30.06.2023 auf Erlösbudget und Erlössumme.

6. Qualitätssicherungszuschlag nach § 7 Abs. 1 Ziff. 7 KHEntgG

0,91 €/Fall

7. Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben

- DRG-Systemzuschlag nach § 17 b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall in Höhe von **1,54 €**.
- Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i. V. m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i. V. m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden Krankenhausfall in Höhe von **2,96 €**.

8. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V

Gem. § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen folgende Entgelte, soweit diese nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind:

- a) vorstationäre Behandlung
114,02 €/Fall
- b) nachstationäre Behandlung
40,90 €/Behandlungstag

9. Tagesbezogene Pflegeentgelte zur Abzahlung des Pflegebudgets nach § 7 Abs. 1 Ziff. 6a KHEntgG

Die Klinik vereinbart mit den Krankenkassen ein Pflegebudget zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten, die der Klinik entstehen. Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt nach § 6a Abs. 4 KHEntgG über einen krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwert, welcher berechnet wird, indem das vereinbarte Pflegebudget dividiert wird durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17 Abs. 4 S. 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr.

Der Pflegeentgeltwert für Aufnahmen ab dem 01.01.2023 beträgt **111,46 €**

10. Zusatzentgelt für Testungen auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die der Klinik für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung aufgenommen werden auf eine Infektion mit dem Corona SARS-CoV 2 entstehen, rechnet die Klinik aufgrund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab:

- POC-Antigentests = 11,50 €/Fall

11. Zuzahlungen

- a) Zuzahlungspflicht der gesetzlich versicherten Patienten:
Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an – innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage – eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit € 10,-- je Kalendertag (§ 61 Satz 2 SGB V). Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43 b Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** eingezogen.

12. Wiederaufnahme und Rückverlegung

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2023 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2023 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2022 zusammengefasst und abgerechnet.

III. Entgelte für Wahlleistungen

Für die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen (§ 6 AVB) werden gesondert berechnet (§ 17 KEntgG):

1. **Ärztliche Leistungen** aller an der Behandlung beteiligten Fachabteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen.
- a) Die ärztlichen Leistungen werden von den liquidationsberechtigten Ärzten gesondert berechnet. Für die Berechnung der Wahlleistung „Arzt“ finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und des Krankenhausentgeltgesetzes Anwendung.

Liquidationsberechtigte Ärzte sind:

Herr Prof. Dr. med. Wolfgang Jost, Chefarzt,
(ständiger ärztl. Vertreter: Herr Dr. Jiri Koschel)

Nach § 6a der GOÄ erfolgt eine Minderung der Gebühren um 25 %.

- b) Die ärztlichen Leistungen der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen werden von diesen nach den für sie geltenden Tarifen berechnet.

2. Wahlleistung Unterkunft

a) im 1-Bett-Zimmer

| | Zuschlag je Berechnungstag |
|---|-------------------------------|
| | ab 01.01.2023 |
| Einzelzimmer im Erweiterungsbau und sanierten Einbettzimmer Nr. 2011/12/13 | 130,32 € |
| Einzelzimmer im Altbau | 112,63 € |

b) im 2-Bett-Zimmer

| | Zuschlag je Berechnungstag |
|---|-------------------------------|
| | ab 01.01.2023 |
| 2 Bett Zimmer im Erweiterungsbau und im Altbau | 67,13 € |

3. Sonstige entgeltliche Leistungen im Dreibettzimmer

| | | |
|---------------|---|---|
| Safe | = | 0,50 € / Tag + 25,00 € Kautions. |
| Farbfernseher | = | 2,50 €/Tag + 50,00 € Kautions. |
| Telefon | = | 2,00 € / Tag + 50,00 € Anzahlung (Verrechnung nach Ende des Aufenthalts). |
| Tablet | = | 5,00 €/Tag + 100,00 € Kautions. |

IV. Entgelte für Begutachtungen

- Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnet das Krankenhaus Entgelte nach I.
- Daneben berechnet der liquidationsberechtigte Arzt sein Honorar,
 - werden Schreibgebühren für das Gutachten erhoben, je angefangene Seite 3,50 € je erforderliche Durchschlagseite 0,17 € (GOÄ Ziffern 95 und 96),
 - werden Porto- und Versandkosten berechnet.

V. Entgelte für sonstige Leistungen

Nach GOÄ Ziffer 100 berechnet das Krankenhaus für Leichenschau und Ausstellung einer Todesbescheinigung 33,51 €.

VI. Inkrafttreten

Dieser Pflegekostentarif tritt am 01.01.2023 in Kraft.